

# **Satzung des Museumsvereins Kassel e.V.**

in der am 27. Februar 2013 beschlossenen Fassung

## **§ 1 Vereinszweck**

Der Museumsverein Kassel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK), indem deren Aufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens, Ausstellens und Vermittelns unterstützt werden. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, die entsprechende kulturelle Zwecke fördern.

Der Verein kann Kunstwerke und andere Museumsobjekte erwerben und sie der MHK schenken oder als Dauerleihgaben zur Verfügung stellen.

## **§ 2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Ausgaben oder Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten – der MHK mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke (Verwendung für Sammlungen und Einrichtungen, Verbleib der Leihgaben in den Sammlungen) zu verwenden hat.

## **§ 6 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Museumsverein Kassel e.V. hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art offen. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und eine schriftliche Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand erworben. Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
- b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten;
- c) durch Ausschluss.

## **§ 8 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, für Firmen und juristische Personen ist jährlich zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge befindet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe**

Vereinsorgane sind: a) der Vorstand, b) das Kuratorium, c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Spätestens bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage zum Versammlungstermin.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden mit einer kürzeren Ladungsfrist – mindestens 7 Tage – einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Versammlung beantragen

Die Einberufungen erfolgen schriftlich.

Bei Wahl des Vorstandes wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt.  
Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes – alle zwei Jahre –  
getrennt nach Wahl des  
1. Vorsitzenden,  
Stellvertretenden Vorsitzenden,  
Schriftführers,  
Schatzmeisters.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gibt der amtierende Vorstand innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraums den Vereinsmitgliedern Gelegenheit, Kandidatinnen oder Kandidaten für das jeweilige Vorstandsamt vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten werden – gegebenenfalls ergänzt durch Vorschläge des amtierenden Vorstands – den Vereinsmitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung benannt.

- b) Wahl der Kassenprüfer – alle zwei Jahre –  
c) Entlastung des Vorstandes,  
d) Entlastung der Kassenprüfer,  
e) Zustimmung für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,  
f) Zustimmung für Darlehensaufnahme,  
g) Zustimmung zu Satzungsänderungen,  
h) Zustimmung zur Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden, b) stellvertretenden Vorsitzenden, c) Schriftführer, d) Schatzmeister,  
e) und aus eventuell hinzu gewählten Vorstandsmitgliedern.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung ein Kuratorium. Der Vorstand kann außerdem Arbeitsausschüsse berufen.

Zu den in § 7 e) und f) bezeichneten Rechtsgeschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der jeweilige Direktor der MHK ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme.

### **§ 12 Kuratorium**

Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Schriftführer. Seine Tätigkeit endet mit der des Vorstandes.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zwecke besondere einzuberufenden Mitgliederversammlung erschienen ist.

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zwecke besondere einzuberufenden Mitgliederversammlung erschienen ist.

Ist eine zu diesem Zwecke einberufene 1. Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb eines Monats einberufene 2. Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.